

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00370 vom 18. Januar 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00370

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00370 du 18 janvier 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00370 del 18 gennaio 2002

Regeste

Sozialhilfe | Befristung der Unterstützung für einen Doktoranden Das Verwaltungsgericht ist zuständig; zu entscheiden hat der Einzelrichter (E. 1). Ausländer, die sich im Kanton Zürich aufhalten, haben Anspruch auf dieselben Leistungen wie Schweizer (E. 2). Zweitausbildungen werden nur unterstützt, falls mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und die Vermittlungsfähigkeit durch die Ausbildung erhöht wird (E. 3). Die Behörde verfügt über einen erheblichen Ermessensspielraum, in den das Gericht grundsätzlich nicht eingreifen darf (E. 3a). Die Beschwerdegegnerin ging befugterweise davon aus, dass der Beschwerdeführer seine Arbeit im Jahr 2001 abschliessen könne. Dieser erklärt nicht genügend, weshalb er seinen Zeitplan vom Mai 2001 nicht einhalten kann (E. 3b). Das Doktorat des Beschwerdeführers ist eine Zweitausbildung (E. 3c). Er legt überdies nicht dar, inwiefern sich dadurch seine Vermittlungsfähigkeit erhöhe (E. 3d). Der finanzielle Engpass war schon früher absehbar. Der Beschwerdeführer hätte dem durch eine Redimensionierung seiner Pläne begegnen können (E. 3e). Ob sein Ziel per Ende Sommersemester 2002 erreichbar ist, erscheint fraglich (E. 3f). Die Beschwerde ist abzuweisen (E. 3g).

Erwägungen

E. 3

Nach dem im Sozialhilfegesetz verankerten Grundsatz der Selbsthilfe und Selbstverantwortung (§ 3 SHG) hat der Hilfesuchende alles Zumutbare zu unternehmen, um seine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Entsprechend diesem Grundsatz sehen die gemäss § 17 SHV für die Festlegung der wirtschaftlichen Hilfe massgeblichen SKOS-Richtlinien (in der Fassung von November 1998) vor, dass Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird oder wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Ferner halten die Richtlinien fest, dass persönliche Neigungen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung darstellen (Kapitel H.6 SKOS-Richtlinien). a) Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Sozialhilfebehörden beim Entscheid über Ausbildungsbeiträge, wie sie hier zur Diskussion stehen, über einen beträchtlichen Ermessensspielraum verfügen. Das Verwaltungsgericht hat sich bei der Überprüfung des angefochtenen Entscheids auf eine Rechtskontrolle zu beschränken (§ 50 Abs. 1 VRG). Die Angemessenheit des Entscheids überprüft es nur darauf hin, ob ein Ermessensmissbrauch oder eine Ermessensüberschreitung vorliegt (§ 50 Abs. 2 lit. c VRG). b) Die Beschwerdegegnerin war im Beschluss vom 31. Oktober 2000

noch davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seine Doktorarbeit bis spätestens am 21. Juli 2002 abgeschlossen haben müsse, da er ab diesem Datum mit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr rechnen kann (vorn Ziffer I). Dennoch terminierte die Beschwerdegegnerin im Beschluss vom 16. Mai 2001 die Unterstützungsleistungen auf Ende Dezember 2001 aufgrund der Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Mai 2001; dieser hatte damals angegeben, bis Dezember 2001 oder spätestens bis Januar 2002 die Doktorarbeit beendet zu haben, und dies trotz eines noch zu bestehenden dreimonatigen Praktikums ab Juli 2001. Auch sein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 16. November 2000 legte das Ende des Studienaufenthaltes auf "Ende 2001". Wenn die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin davon ausgingen, auf diesen Zeitpunkt werde der Beschwerdeführer seine Arbeit abgeschlossen haben, kann ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden. Der Beschwerdeführer seinerseits machte nicht geltend, dass die Aktennotiz vom 2. Mai 2001 über seine Anhörung falsch abgefasst worden sei. Dies hinderte ihn nicht daran, im gegen den Beschluss vom 16. Mai 2001 erhobenen Rekurs vom 26. Juni 2001 zu erklären, dass er auch zu Beginn des Jahres 2002 auf Gespräche mit seinem Doktorvater angewiesen sei und die bereinigte Arbeit per 31. Dezember 2001 noch nicht definitiv beendet haben werde, weshalb er auf die Unterstützung der Beschwerdegegnerin auch im Jahr 2002 angewiesen sei. Obwohl seine Angaben noch in der Anhörung vom 2. Mai 2001 ganz anders gelautet hatten, ging der Beschwerdeführer im Rekursverfahren nicht darauf ein, weshalb und wieweit sich dieser Zeitpunkt ins Jahr 2002 verschiebe. c) Zu Recht ging die Beschwerdegegnerin in der Vernehmlassung zum Rekurs vom 8. August 2001 davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Lizentiaten, das in der Schweiz seine Anerkennung gefunden habe, eine existenzsichernde Arbeit finden würde. Er habe dies jedenfalls nicht bestritten. Bei der Dissertation des Beschwerdeführers handle es sich daher um eine Zweitausbildung. Wie dargelegt, hat der Beschwerdeführer sein Archäologiestudium mit dem Lizentiat abgeschlossen, was ihm grundsätzlich eine existenzsichernde Tätigkeit ermöglicht. Jede darüber hinausgehende Ausbildung kann daher nicht mehr als Erstausbildung angesehen werden. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht, dass ihm sein Lizentiat die Ausübung einer existenzsichernden Arbeit ermöglicht hätte. Unter Hinweis auf den beschriebenen Sachverhalt (vorn Ziffer I) ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass er eigenen Angaben zufolge mehrere Jahre an archäologischen Ausgrabungen in U beteiligt gewesen war und von 1990 bis 1992 als Geschichtslehrer gearbeitet hatte. Er macht nicht geltend, dass ihm diese Tätigkeiten kein existenzsicherndes Einkommen eingebracht hätten. d) Selbst wenn es sich anders verhielte, hat der Beschwerdeführer in keiner Weise dargelegt, dass er das Ziel, ein existenzsicherndes Einkommen zu erlangen, voraussichtlich mit der Zweitausbildung erreichen oder damit seine Vermittlungsfähigkeit erhöhen würde. Die Argumentation des Beschwerdeführers beschränkt sich vielmehr darauf, dass er sich zur Beendigung seiner Doktorarbeit offenbar auf einen Aufenthalt in der Schweiz auch im Jahre 2002 eingestellt hat und sich diesen von der Beschwerdegegnerin mindestens teilweise finanzieren lassen möchte. Daraus lässt sich ein weitergehender Anspruch auf Sozialhilfe nicht herleiten. Daran ändert sich nichts dadurch, dass dem Beschwerdeführer die Arbeitsbewilligung verweigert wurde. e) Der finanzielle Engpass kam für den Beschwerdeführer allerdings nicht völlig überraschend. Vorauszuschicken ist, dass er selber im Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung vom 6. Juli 1996, ausgestellt in Stuttgart, davon ausging, dass er sich bloss für etwa zwei Jahre in der Schweiz aufhalten und mehrmals in die Schweiz

einreisen werde. Die Kosten seines Aufenthaltes wollte er mittels Ersparnissen, seines Stipendiums und Arbeit während der Ferien aufbringen. Wenn der Beschwerdeführer in der Rekurschrift ausführte, er sei auch im Jahr 2002 auf (nicht näher bezeichnete) Gespräche mit seinem Doktorvater angewiesen, und daraus offensichtlich die Notwendigkeit seiner weiteren Anwesenheit in der Schweiz ableitet, deckt sich dies nicht mit seinen ursprünglichen Absichten, ohne dass dafür eine überzeugende Begründung geliefert würde. Weiter hatte die Sozialberatung der Uni Z den Beschwerdeführer schon mit Schreiben vom 1. Juni 1999 darüber aufgeklärt, dass eine Unterstützung seines Dissertationsprojektes aus dem Stipendienfonds der Universität nicht möglich sei, ebensowenig aus der Stiftung Professor Dr. B. Das Ressort Nachwuchsförderung der Uni Z erteilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. November 1999 ebenfalls eine Absage für allfällige (Universitäts- und Bundes-) Stipendien. Dabei wurde er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich deswegen mit näher bezeichneten Fachleuten in Verbindung setzen und beraten lassen sollte, in welchem Verhältnis das Thema und der Umfang seines Vorhabens mit seinen realen Gegebenheiten stehe und er sich allenfalls thematische Einschränkungen überlegen müsste, um seine Dissertation ohne weitere langjährige und weitreichende Zusatzstudien innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Nötigenfalls hätte er seine Pläne zu redimensionieren oder jemanden zu gewinnen, der dafür ein Forschungsprojekt eingeben würde. Dies war ein deutlicher Hinweis an den Beschwerdeführer, den Umfang und die Dauer seiner Doktorarbeit mit seinen finanziellen Verhältnissen abzustimmen. Dass der Beschwerdeführer sich entsprechend verhalten hätte, geht aus den Akten nicht hervor und macht er selber nicht geltend. f) Ab Februar 2000 kam er dennoch in den Genuss der Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin für nahezu zwei Jahre, obwohl die Voraussetzungen für eine Unterstützung fehlten. Dass die Beschwerdegegnerin unter diesen Umständen nach rund zwei Jahren die Sozialhilfe einstellte, ist weder unangemessen noch ungerechtfertigt. Der Doktorvater des Beschwerdeführers hält es ferner gemäss der Bestätigung vom 19. November 2001 bloss für möglich, dass der Abgabetermin der Dissertation nach dem momentanen Stand der Dinge Ende Sommersemester 2002 sein könnte. Einmal davon abgesehen, dass damit der Abschluss der Doktorarbeit vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung (21. Juli 2002) keineswegs sichergestellt ist, schliessen sich an die Abgabe der Dissertation gewöhnlich deren Besprechung mit dem und deren Beurteilung durch den Doktorvater an, weiter allfällige Korrekturen, Änderungen oder Verbesserungen. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, wie er diese Gespräche und Arbeiten nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bewerkstelligen will. g) Insgesamt muss daher konstatiert werden, dass der Beschwerdeführer bereits frühzeitig auf eine zeit- und kostensparende Bearbeitung seines Dissertationsthemas aufmerksam gemacht worden war und ihm dafür entsprechende Beratungsmöglichkeiten in Aussicht gestellt wurden, ohne dass er davon Gebrauch gemacht hätte. Die Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin während fast zwei Jahren ist – da es sich um eine Zweitausbildung handelt – grosszügig ausgefallen, erscheint doch ein entsprechender Anspruch als mindestens sehr fraglich. Ausserdem bezahlte sie ihm die Kosten für die Sanierung seiner Zähne, ohne dass er zuvor wie vorgeschrieben eine Kostengutsprache eingeholt hätte (§ 20 Abs. 1 SHV), und erwies sich auch hierin als grosszügig und unbürokratisch. Nachdem die mutmassliche Beendigung seiner Arbeit in keiner Weise feststeht, hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen zu Recht zeitlich auf Ende 2001 beschränkt, womit sie der besonderen Situation des Beschwerdeführers weitgehend Rechnung trug. Sie ging mit ihren Leistungen sogar weit über das hinaus, was

einem inländischen Hilfesuchenden in vergleichbarer Situation an Sozialhilfe zugestanden hätte, ohne dass berechtigte Gründe für diese Ungleichbehandlung vorgelegen hätten. Umso mehr hätte sich der Beschwerdeführer darum bemühen müssen, seine Arbeit während der zugesagten Unterstützung fertigzustellen. Die Beschwerde ist unter diesen Umständen abzuweisen.

E. 4

...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.